

1. Satzung vom 25. JUNI 2020 zur Änderung der

HAUPTSATZUNG

der Verbandsgemeinde Altenahr vom 12.12.2019

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund der §§ 25 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) und des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (FeuerwEntschV) die folgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

1. In § 5 Abs. 5 erhält Nr. 1 folgende Neufassung:
„1. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) und zu Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 EigAnVO, wenn letztere im Einzelfall 10.000,00 € überschreiten,“.
2. In § 5 Abs. 5 Nr. 3 wird der Betrag von 10.000 auf 20.000 € erhöht und die Bezeichnung EigVO durch EigAnVO ersetzt.
3. In § 9 Abs. 1 wird nach Satz 2 der folgende Satz 3 ergänzt:
„Erfolgt die Vertretung bis zu vier Stunden, so beträgt die Aufwandsentschädigung die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2; bei mehr als vier Stunden wird der volle Tagessatz gezahlt.“
4. In § 12 wird folgender Absatz 5 ergänzt:
„(5) Tritt der Verbandsgemeinderat in einer Video- oder Telefonkonferenz gemäß § 35 Abs. 3 GemO zusammen, finden die Absätze 1 – 3 keine Anwendung.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Altenahr, 25. JUNI 2020



Weigand, Bürgermeisterin

